

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.09.1986

Geschäftszahl

86/02/0058

Rechtssatz

Eine "besondere Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern" im Sinne des § 99 Abs 2 lit c StVO 1960 liegt bei einer Fahrgeschwindigkeit von ca 85 km/h vor,

a) wenn beim Hintereinanderfahren der Abstand zum Vorderfahrzeug (§ 18 Abs 1 StVO 1960) "weniger als 1 Meter" oder auch "etwa 3 Meter",

b) wenn beim Überholen der seitliche Abstand zum überholten Fahrzeug "höchstens 20 cm" beträgt (Hinweis E 11.1.1984, 82/03/0100).